

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

Per E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

in Kopie:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMBWF-12.660/0002-II/ 3/2019	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Bp/S-II-201/19/CA/MK Mag. Christoph Ascher	Durchwahl 4074	Datum 22.05.2019
--	--	-------------------	---------------------

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungskurse, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule

Aus der Neufassung des §29 Abs.1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes geht im Zusammenhang mit den Erläuterungen (Allgemeiner Teil Punkt 1 und besonderer Teil zu Art. 1 Z2) hervor, dass die Schülerinnen und Schüler der Polytechnischen Schulen neben der Orientierung in Richtung duale Berufsausbildung auch programmatisch in Richtung der weiterführenden Schulen (BMS, BHS, ORG) orientiert werden sollen. Dies ist nicht verständlich und wird von der Wirtschaftskammer abgelehnt, da bereits in den Schulstufen sieben und acht eine umfassende Orientierung zu erfolgen hatte. Stringent wäre es, wenn die PTS ausschließlich auf die duale Berufsbildung vorbereiten würde. Sollte die PTS tatsächlich in Richtung weiterführendes Schulwesen orientieren, müssten alle Schülerinnen und Schüler, die nach der 8. Schulstufe eine weiterführende Schule besuchen, im ersten Jahrgang auf jeden Fall auch in Richtung duale Berufsausbildung orientiert werden.

2. Anpassung der Datenweitergabe zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und Schulen

Ausdrücklich begrüßt wird die Verpflichtung der Schulleitung, die Übermittlung von Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur Sprachförderung von der Leitung der elementaren Bildungseinrichtung zu verlangen, wenn dies nicht durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Eine frühzeitige Sicherstellung der altersgerechten Mindestkenntnisse der deutschen Sprache verhindert eine spätere Benachteiligung der Kinder im Bildungsprozess. Die Schulen müssen daher frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Mindeststandards planen können.

3. Bildungsdokumentationsgesetz 2019

Die neue Regelung sieht bei einem Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt die Verwendung des bPK-AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen) vor. Die Vorbereitung und Umschlüsselung der Daten seitens der Landeskammern unter Anwendung des bPK-AS bedarf allerdings einer gewissen Vorbereitungszeit. Insbesondere fehlt auch den Lehrlingsstellen aktuell die Rechtsgrundlage im BAG, welches auf die SV-Nummer abstellt.

Die nächste Datenlieferung ist für 30. November 2019 vorgesehen, bis dahin kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung des bPK-AS möglich ist. Es sollte daher ein Inkrafttreten dieser Bestimmung erst mit dem Jahr 2020 erfolgen.

Im Übrigen begrüßen wir im Bildungsdokumentationsgesetz eine entsprechend sichere Datenverarbeitung der Lernergebnisse im Sinne der DSGVO (und außerhalb deren Anwendungsbereiches) zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stv.

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-29T13:03:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .